



2335278336

Aktenvermerk

AZ: 817.21

Christiansen, Maren

8 BZV NF-N Ausschreibung Planungsleistungen - Liste mit Fragen und Antworten zum Verfahren, St. 28.06.2018

Frage 1 zur EK-IX: Berufsqualifikation als beratender Ingenieur (Zeile 229):
Ist es ausreichend, wenn der Nachunternehmer diesen Titel führt?

Antwort 1: Gemäß Tz. 229 der Bewerbungsbedingungen i.V.m. den Regeln zur Eignungsleihe (Tz. 194 bzw. § 47 Abs. 1 S. 3 VgV) würde die Erfüllung des Kriteriums durch einen Nachunternehmer nur ausreichen, wenn dieser den Projektleiter stellt (der entsprechend auch gegenüber dem Bewerber weisungsbefugt sein müsste, was darzulegen, weil nicht typisch wäre). Zudem wären wie immer in den Fällen der Eignungsleihe alle Eignungsnachweise und ein Verfügbarkeitsnachweis erforderlich.

Frage 2 mit Bezug auf die Anforderung "EK-IX: Berufsqualifikation als beratender Ingenieur":
Ist es akzeptabel für die Rolle des Projektmanagers einen sehr hochqualifizierten Experten vorzuschlagen, der folgende Ausbildung abgeschlossen hat:

- Diplom-Physiker
- Dr.rer.nat

Antwort 2: Falls die Frage dahin zu verstehen sein sollte, ob die genannten Qualifikationen für den Projektleiter die zu EK-IX geforderte Berufsqualifikation als beratender Ingenieur ersetzen, so ist die Frage zu verneinen.

Frage 3 zu EK-IX: Geht es hier um das Management der Gesellschaft oder um die Kernmitglieder des avisierten Projektes? Muss die eine Person berechtigt sein den Titel zu tragen oder muss sie den Titel haben?

Antwort 3: Zur ersten Frage ergibt sich aus S. 1 von Tz. 229 der Bewerbungsbedingungen, dass es im Falle von Gesellschaften auf die Erfüllung durch mindestens eine Leitungsperson der Gesellschaft ankommt. Es genügt aber nach S. 2 auch, dass die Anforderung durch den Projektleiter erfüllt wird.

Nach dem einschlägigen Gesetzesrecht setzt die Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung die Eintragung in die entsprechende Liste bei der zuständigen Kammer eines deutschen Landes voraus (vgl. § 5 AIKG SH), Ausnahmen gelten für ausländische Dienstleister (vgl. § 5a AIKG SH). Die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste genügt also nicht.

Stand 28.06.2018 (8:00 Uhr)

gez. Maren Christiansen